

## 473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 15

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle aufgehoben wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975, wird aufgehoben.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Inneres und für Justiz betraut.

### Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975, bestimmt in seinem § 1 Abs. 1:

„Wenn in einem fremden Staat Pocken in einem solchen Ausmaß auftreten, daß dadurch eine Einschleppung dieser Krankheit und deren Verbreitung im Bundesgebiet zu befürchten ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr durch Verordnung

1. diesen Staat und die für Einreisen aus diesem Staat in Betracht kommenden Sanitätsübergänge (§ 3) zu bezeichnen und
2. die zu treffenden Schutzmaßnahmen (§ 2) zu bestimmen.“

Am 8. Mai 1980 hat die Weltgesundheitsversammlung in Genf feierlich deklariert, daß die Welt von der Pockenkrankheit befreit ist. Sie hat unter anderem die Empfehlungen ausgesprochen, daß Pockenimpfungen aufgelassen werden sollen und daß kein Land von Reisenden mehr ein Pockenimpfzeugnis verlangen solle.

Auf Grund dieser Deklaration der Weltgesundheitsversammlung hat der Oberste Sanitätsrat in seiner 150. Vollversammlung am 21. Juni 1980 einstimmig empfohlen, die Impfpflicht gegen Pocken aufzuheben.

Im Sinne der Deklaration der Weltgesundheitsorganisation und der Empfehlung des Obersten Sanitätsrates soll das Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle ersatzlos aufgehoben werden. Infolge der Ausrottung der Pocken besteht keine Notwendigkeit mehr für eine derartige Regelung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines diesbezüglichen Bundesgesetzes und zur Vollziehung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 („Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet“) und Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Ein Mehraufwand des Bundes in sachlicher und personeller Hinsicht wird durch die Gesetzwerdung dieses Entwurfes nicht bewirkt.